Markt Hösbach
-Straßenverkehrsbehörde-
Az.: Im-140-

Hösbach, 12.02.2020

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Verkehrsrechtliche Anordnung im Markt Hösbach

Der Markt Hösbach erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 StVO in Verbindung mit § 1 und 2 des Gesetzes zum Vollzug der StVO vom 28.04.1978 (GVBl. S. 172)

- ☒ **aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs**
- ☐ zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsgebieten und Ortsteilen
- ☐ zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
- ☐ aufgrund einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zum Schutz der Nachtruhe der Anlieger vor ruhestörendem Verkehrslärm
- ☐ zum Schutz der Fahrgäste des Linienverkehrs oder eines gekennzeichneten Schulbusses
- ☐ zum Schutz der Schulkinder, Radfahrer bzw. des Schülerradverkehrs (Schulwegsicherung)
- ☐ zur Verbesserung der Zu- und Abfahrt für Rettungs- sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeugen
- ☐ zwecks der Notwendigkeit der Einrichtung einer Be- und Entladezone.
- ☒ **zur Verbesserung des Verkehrsablaufes des fließenden und ruhenden Verkehrs**
- ☐ zur Sicherung des Winterdienstes

folgende **A n o r d n u n g :**

I. Auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen werden folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet:

Mühlstraße

1. In der Mühlstraße (im Bereich zwischen Ortseingang Goldbach und der Autobahnbrücke) wird das Parken auf der Fahrbahn in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr nur in den gekennzeichneten Flächen erlaub (gemäß des Planes Parkraumgestaltung Mühlstraße – Stellplatzeinteilung der Büros FKS – Infrastruktur vom 07.02.2020).

2. Zur Kennzeichnung der Verkehrsbeschränkung sind die Verkehrszeichen 290.1 und 290.40 (Beginn und Ende eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone), 1040-30 (Zeitliche Beschränkung von 6 – 20 h) und VZ 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaub) anzubringen. Die Markierung der Stellplatzeinteilung ist wegen einer Testphase von einem halben Jahr in gelber Farbe herzustellen.

II. Diese Anordnung wird mit der

☒ Aufstellung/Änderung der Verkehrszeichen
☐ Entfernung
☐ der Verkehrszeichen
☒ Fahrbahnmarkierung

wirksam.

III: Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

IV. Die Kostentragung und Duldung für diese Anordnung ergibt sich aus

☒§ 5 b Abs. 1 ☐§ 5 b Abs. 2 ☒§ 5 b Abs. 6 StVG.

☐ Die als Anlage weiter aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Michael Baumann
1. Bürgermeister

In Abdruck an:

1. Polizeiinspektion Aschaffenburg
   Lorbeerweg 1

   63741 Aschaffenburg

   mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung der Anordnung.

2. Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung
   Sachsenhausen 19

   63773 Goldbach

   mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung der Anordnung.

3. Bauhof des Marktes Hösbach
   z. Hd. Herrn Achim Wünsch
   Siemensstr. 14

   63768 Hösbach

zur Kenntnis und mit der Bitte, die Aufstellung der Verkehrszeichen und die Markierung der Stellplätze vorzunehmen. Um Vollzugsbericht wird gebeten (Tag und Stunde).

4. Straßenbaubehörde (Bauverwaltung) im Hause

   zur Kenntnis.

5. Zum Akt